

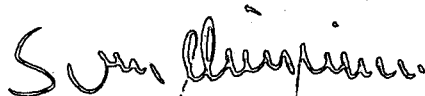
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER STADT WAHLSTEDT „Betriebsgrundstück Grundfos“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. 7. 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 321) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.26 „Betriebsgrundstück Grundfos“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil „B“ Text:

1. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Baulängen über 50 m zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten. (§ 9 (1) 2 BauGB)
2. Die maximale Firsthöhe in GI-Gebieten wird mit 14,0 m über mittlerer Geländehöhe festgesetzt. (§ 9 (1) 2 BauGB)
3. Die Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Oberflächenbelägen herzustellen. (§9 (1) 20 BauGB)
4. Helle Farbtöne (weiß/beige) sind bei der Fassadengestaltung unzulässig. (§ 9 (4) BauGB i. Vbg. m. § 92 LBO)
5. Die festgesetzten Einzelbäume im Bereich der Extensivierungsfläche (Südwesten des Planungsbereiches) sind als einheimische und hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm (gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
6. Für die als Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
7. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauf- und abtrag sind unzulässig. (§ 9 (1) 20 BauGB)

Stadt Wahlstedt, 02.06.2000



(Sven Diedrichsen)
Bürgermeister

